

b) Bei den Branntweinabfertigungen eine Tabelle mit Alkoholometer zu verabfolgen?

Diese Frage ist vor einiger Zeit in der Brennerei-Zeitung beantwortet worden, ich bin aber in Zweifel darüber und bitte um nähere Begründung.

c) Wenn bei Branntweinabfertigungen, eine Einigung zwischen dem Abfertigungsbeamten und dem Brennereibesitzer bei Feststellung der Stärke der Probe nicht stattfindet, das Hauptsteueramt entgültig entscheidet oder ob gerichtliche Entscheidung beantragt werden kann?

d) Ob bei Branntweinabfertigungen bei Berechnung des Schwundnachlasses dieser Schwund für sich abgerundet z. B. wenn derselbe 50,5 Liter reinen Alkohol beträgt für sich auf 51 Liter abgerundet wird und dann von dem zu versteuernden Branntwein abgezogen, oder ob derselbe unabgerundet abgezogen und nachher abgerundet wird, wie es beim Hauptsteueramt hier üblich ist?

Antwort a) Nach § 22 des Branntweinsteuergesetzes vom 8. Juli 1868 ist der Brennereibesitzer verpflichtet, den Steuerbeamten zum Verschluße von Brennereigeräthen, jeglicher Art das dazu erforderliche Material in guter brauchbarer Beschaffenheit zu liefern. Eine Weigerung in dieser Hinsicht wird nach § 65 des oben genannten Gesetzes gemäß dem Ober-Tribunal-Erkenntniß vom 14. November 1861 bestraft. Nur die zur Anlegung von Bleiverschlüssen nötigen Gegenstände braucht der Brennereibesitzer nicht zu liefern. Da die von Ihnen aufgeworfenen Fragen von allgemeiner Bedeutung sind, so werden wir hier zur Orientierung unserer Leser sämtliche Verpflichtungen fraglicher Art aufzählen und damit jedenfalls weiteren Kreisen auch einen Dienst leisten:

Den Besitzern von Brennereien, Branntwein-Privatlagern und Branntwein-Reinigungsanstalten, sowie von Gewerbebetrieben, in denen noch unter Steueraufsicht stehender Branntwein zur steuerfreien Verwendung gebracht werden soll, liegen ferner noch die folgenden Verpflichtungen ob:

1) Für die Branntweinabfertigungen ist nach näherer Anweisung des Bezirks-Oberkontrolleurs ein geeigneter, angemessen eingerichteter Abfertigungsraum zu stellen und für dessen Erhellung, Erwärmung und Reinigung Sorge zu tragen.

2) Auf Verlangen des Oberkontrolleurs ist ein gegen Witterungseinflüsse geschützter mit einer Einrichtung zur Fütterung der Pferde versehener Raum in der Nähe der Betriebsanstalt zu stellen, um die Pferde der Beamten der Steuerverwaltung für die Dauer der dienstlichen Tätigkeit der Beamten in der Betriebsanstalt unterzubringen.

3) Die Betriebsräume sind auf Verlangen der Beamten in einer zur Wahrnehmung der Dienstobligationen hinreichenden und die Gefahr einer Entzündung von Alkoholdämpfen und der gleichen ausschließenden Weise zu beleuchten sowie zu lüften. Wir machen dabei besonders auf die sich im Gährraum bildende Hefe aufmerksam und raten jedem Brennereibesitzer, seinen Gewerbsgehülfen streng zu verbieten, die Beamten in solche Räume mit offenem Lichte zu begleiten. Für jeden dadurch entstehenden persönlichen Schaden, den die Beamten dabei nehmen, dürfte der Anstaltsbesitzer der Steuerbehörde gegenüber regelhaftig zu machen sein.

Der Oberkontrolleur kann anordnen, daß an einem von ihm zu bestimmenden Platze ein Licht, sowie eine feuersichere Lanze für die Aufsichtsbeamten aufgestellt und in einem zum sofortigen Gebrauche geeigneten Zustande erhalten werden.

4) Wo die Anlegung oder Prüfung von amtlichen Verschlüssen, der Prüfung von Geräthen und Rohrleitungen oder andere Amts handlungen nicht vom Fußboden oder einem anderen gleich sicherem Standpunkte aus bewirkt werden können, kann nach näherer Bestimmung des Oberkontrolleurs von dem Besitzer der Betriebsanstalt die Herstellung zweckentsprechender Einrichtungen oder die Beschaffung von Leitern von genügender Stärke und Länge, die unten mit Spangen, Kautschuk oder dergl.

und oben mit Haken versehen sind, sowie von Umschallgurten mit Karabinerhaken und dergl. verlangt werden.

5) Maschinen oder Maschinenteile, durch welche die Bevanten, bei ihren Dienstverrichtungen gefährdet werden, sind auf Verlangen für die Dauer der Amtshandlung außer Betrieb zu setzen. Die Gefährdung der Beamten durch im Betriebsanwesen frei umherlaufende Hunde ist zu verhüten.

6) In der Betriebsanstalt muß nach näherer Bestimmung des Oberkontrolleurs eine geeichte Waage von genügender Tragfähigkeit nebst den erforderlichen geeichten Gewichten aufgestellt, auch müssen die nötigen Revisions- und Meßgeräthschaften mit Einschluß geeichter Thermo-Alkoholometer und der amtlichen Tafeln zur Berechnung des Alkoholgehalts im Branntwein zur Verfügung gehalten werden.

7) Alle zur Vornahme von steuerlichen Handlungen in der Betriebsanstalt erforderlichen Gegenstände, wie Papier, Tinte, Lack, Licht, Geräthschaften zum Erhitzen des Lacks, Gefäße zur Aufnahme von Proben und dergl. hat der Besitzer gleichfalls in guter Beschaffenheit zu liefern. An die Beschaffenheit des Lacks können von der Steuerverwaltung besondere Anforderungen gestellt werden. Auf Verlangen des Oberkontrolleurs ist ferner an einem von ihm zu bestimmenden Platze ein Pult oder dergl. aufzustellen, an dem die Beamten die erforderlichen Niederschriften machen können.

8) Alle zu Gunsten der Steueraufsicht und Erhebung getroffenen Einrichtungen müssen von dem Anstaltsbesitzer in gutem Zustande erhalten werden.

Punkt b Ihrer Frage ist unter 7 und 8 vorstehend mit beantwortet.

Zu Punkt c geben wir Ihnen folgende Auskunft: Die Beamten haben nach bestem Wissen und Gewissen die Stärke des Branntweins festzustellen. Und wie das zu geschehen hat, darüber giebt die Anleitung zur Ermittlung des Alkoholgehalts im Branntwein, die den unter f bezeichneten Tafeln vorgedruckt ist und sich auch in Ihren Händen befinden muß, genau Auskunft. Wird diesen Vorschriften entsprochen, dann steht Ihnen kein Einspruchsrecht, auch kein gerichtliches zu.

ad d) Daß der Schwund in seinen Prozentbrüchen unabgerundet von der Branntweinmenge abgezogen und dann erst die Schlusssumme abgerundet wird, entspricht nicht nur den Vorschriften sondern ist der Sache selbst auch nur dienlich. Würde die Abrundung vorher vorgenommen, dann müßte sie zum Schlusse noch einmal erfolgen, und wie jeder weiß, liefert eine Abrundung niemals ein genaues Resultat. Deswegen ist es besser, jede Abrundung nach Möglichkeit zu unterlassen und nur die Abrundungen vorzunehmen die unbedingt vorgenommen werden müssen.

Die Zeitschr. f. Spirit.-Ind. ertheilt in Nr. 10 auf folgende Frage nachstehende zutreffende Auskunft:

Kontingentirung neu erbauter Brennereien.

In Nr. 7 d. Zeitschr. lfd. Jahrg. haben Sie im Fragebogen unter Nr. 31 die Frage bezüglich der Kontingentirung einer neuen Brennerei gebracht und in der Antwort ausgeführt, daß neu zu errichtende Brennereien erst vom 1. Oktober 1898 ab ein Kontingent bewilligt erhalten können, da nach § 50 III nur für diejenigen Brennereien, welche vor dem 1. Oktober 1895 betriebsfähig hergerichtet waren, eine frühere Beteiligung am Kontingent für die Betriebsjahre 1896/97 und 1897/98 vorgesehen ist.

Dieser Ausführung gegenüber gestatte ich mir die Anfrage, wie denn § 2, Abs. 3 bis 5 unter e des Gesetzes vom 16. 6. 95 aufzufassen ist? Diese Bestimmung lautet:

e) Die auf Grund der Vorschriften unter b, c, d neu zugetheilten Kontingentsmengen sind bei der nächsten Neubemessung auch für das letzte Jahr der vorangegangenen Vertheilungsperiode in Rechnung zu stellen.

Der Umstand, daß betreffende Bestimmung im § 50 III